

Am 3. Februar kam es im Rahmen einer bewilligten (!) Demonstration gegen die Militäroffensive des türkischen AKP-Regimes auf die Bevölkerung der Region Afrin zu mehreren Fällen von Polizeirepression.

Bereits vor Beginn der bewilligten Demonstration drang die Polizei ohne Vorlegen eines Grundes in das Büro von MitorganisatorInnen der Demonstration ein und beschlagnahmte ein Transparent und einen Musikwagen. Ein Grund dafür wurde nicht abgegeben, dabei handelt es sich bei Transparente und Musikwagen um übliche Gegenstände an Demonstrationen und kaum um "verdächtige Gegenstände". Mehrere Personen wurden auf den Polizeiposten mitgenommen und für Stunden festgehalten. Dabei kam es auch zu sogenannten Nacktkontrollen. Es wurde den Personen auch gesagt, sie seien auf der von ihnen mitorganisierten Demonstration nicht willkommen.

Beim Besammlungsplatz sowie während und nach der Demonstration wurden weitere Personen DemonstrantInnen von der Polizei mitgenommen und für mehrere Stunden festgehalten. Zum Teil wurden sie mit Kabelbindern gefesselt. Gemäss Mitteilung der Polizei waren es insgesamt zehn Personen. Andere sprachen von über 35 Personen, die mitgenommen wurden. In der Medienmitteilung steht weiter, die Personen hätten sich "nicht kooperativ verhalten und die Polizisten so an einer Amtshandlung gehindert oder weil sie verdächtige Gegenstände mitgeführt hatten." Gemäss Auskunft der Polizei vor Ort handelte es sich bei den "verdächtigen Gegenständen" um Vermummungsmaterial (Schals?) und Schutzbrillen.

Von den Demoteilnehmenden wurde das Verhalten der Polizei als repressiv und unverhältnismässig beurteilt. Mit der Festhaltung von 10 oder noch mehr DemonstrantInnen bis nach Abschluss der Demonstration und der Beschlagnahmung eines Transparents und eines Musikwagens verhinderte die Polizei gezielt die Ausübung des versammlungsmässigen Grundrechts der Demonstrationsfreiheit (Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit). Die in der Medienmitteilung angegebenen Gründe dafür sind kaum verhältnismässig, um einen solchen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen zu rechtfertigen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen wurden insgesamt im Zusammenhang mit der Demonstration angehalten/kontrolliert oder auf dem Posten einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen.
2. Gehört es zum üblichen Vorgehen, dass im Rahmen von (bewilligten) Demonstrationen Personenkontrollen durchgeführt werden und Teilnehmende auf den Polizeiposten mitgenommen, gefesselt und bis nach Demo-Ende festgehalten werden?
3. Hängt das (über-)harte Vorgehen der Polizei im Rahmen der Demonstration vom 3. Februar 2018 mit der kürzlich vom Nachrichtendienst des Bundes geäusserten Angst der Solidarisierung von linken AktivistInnen mit KurdInnen zusammen?
4. Was war das Verdachtsmoment gegen die kontrollierten Personen? Wurden für die Personenkontrollen gezielt bestimmte Personen (z.B. linke nicht-kurdischen AktivistInnen) angegangen oder wurden wahllos Teilnehmende aus der Demonstration herausgenommen?
5. Wie rechtfertigt die Polizei, dass die betroffenen Personen an der Teilnahme an der Demonstration gehindert und sichtlich eingeschüchtert wurden, u. a. mit Aussagen der PolizistInnen, die Demonstration wäre "nur für Kurden"?
6. Warum wurden sie in Polizeigewahrsam einer umfassenden erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen, inklusive Fotografieren und völliges Entkleiden (sog. Nacktkontrolle)? Warum wurde ihnen auch dann keine im Zusammenhang mit der Situation stichhaltige Begründung für diese Massnahmen mitgeteilt?
7. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass nach der wiederholten, teilweise gewaltsamen Festhaltung und dem Mitnehmen von DemonstrantInnen durch die Polizei, nur dank dem beherzten und deeskalierendem Einsatz der OrganisatorInnen und OrdnerInnen der Demonstration eine Eskalation verhindert konnte?
8. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem repressiven Vorgehen an der Demonstration vom 3. Februar und der Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung von Gegenständen in Räumen des Revolutionäre Aufbaus am 1. März?
9. Unabhängig vom konkreten Fall: Welcher Verdacht gegenüber einer Person muss vorliegen, damit das Interesse an einer Personenkontrolle und stundenlanger Polizeigewahrsam höher gewichtet wird als ein deeskalierendes Vorgehen und die Gewährleistung der Demonstrationsfreiheit?
10. Welche Richtlinien oder Anweisungen gibt es bei Kundgebungen zur Einschätzung der Verhältnismässigkeit von Interventionen wie insbesondere das Festhalten von DemonstrantInnen auf dem Polizeiposten oder der Einsatz von Gummigeschossen oder anderen Einsatzmitteln?
11. Wer entscheidet während des Einsatzes über die Verhältnismässigkeit von Interventionen und Einsatzmitteln, welche die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit einschränken?
12. Wie werden Einsätze bei Kundgebungen im Nachhinein evaluiert? Wer überprüft, ob die gewählten Mittel verhältnismässig waren und die Demonstrationsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt wurde? Ist eine solche Evaluation nach dem Einsatz ein üblicher Prozess oder wird das nur gemacht, wenn es Anzeigen oder Reklamationen gegenüber der Polizei gibt?
13. Wird in der Rekrutierung und der Polizeiausbildung Wert daraufgelegt, dass jede Basler Polizistin und jeder Basler Polizist

- jeden Menschen mit Respekt behandelt?
 - die Grund- und Menschenrechte kennt und jede und jeden vor Erniedrigung schützt?
 - das Recht auf freie Meinungsäußerung unterstützt und verteidigt?
14. Beabsichtigt der Regierungsrat eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten, damit fehlerhaftes Verhalten der Polizei nicht bei dieser selbst reklamiert werden muss?
 15. Beabsichtigt die Regierung in diesem Zusammenhang eine Kennzeichnungspflicht für diensthabende PolizistInnen einzuführen?
 16. Die Repression gegen linke AktivistInnen hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Verfolgt die Polizei damit eine bestimmte Strategie?

Tonja Zürcher